



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung eines Wahlleiters und Stellvertreters des Wahlleiters Seite 1
- Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.09.2018 Seite 2
- Beschlüsse der 24. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.10.2018 Seite 3
- Beschlüsse der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.11.2018 Seite 3

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Satzung der Jagdgenossenschaft Zülichendorf Seite 4
- 1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“ Seite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Sascha Schmidt aufgrund von Verzicht nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 82 Abs. 1, Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ablauf des 30.11.2018 die Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Ahrensdorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal verliert.

Ruhlsdorf, den 13.11.2018

Höhne
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung eines Wahlleiters und Stellvertreters des Wahlleiters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 06.11.2018 einstimmig beschlossen, der Berufung von

Frau Doris Höhne zur Wahlleiterin

sowie

Herrn Hendrik Bartl zum Stellvertreter der Wahlleiterin

zuzustimmen.

Ruhlsdorf, den 13.11.2018

(Scheddin)
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.09.2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 18.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/058.2 –
Beschluss Nr. 430/2018
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst alle Gemarkungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/053.5 –
Beschluss Nr. 431/2018
Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 abzulehnen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/051.2 –
Beschluss Nr. 432/2018
Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Gottow, Hennickendorf,
Kemnitz, Ruhlsdorf und Züllichendorf**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 13 Ja-Stimmen einstimmig, die Einrichtung von Tempo-30-Zonen an folgenden Standorten:

1. Felgentreu, Kemnitzer Straße
2. Gottow, Zum Stammfeld/Kiefernweg/Am Dorfplatz
3. Hennickendorf, Stangenhagener Straße/Am Schwemmegraben/Feldweg/Forstweg
4. Kemnitz, Wittbrietener Straße, Nettgendorfer Weg, Fuchsweg/Dobbrikower Weg/Am Wald
5. Liebätz, Im Bogen/An der Kirche/Küsterweg/Horstweg
6. Ruhlsdorf, Alte Potsdamer Straße/Gartenstraße/Berkenbrücker Weg/Am Sportplatz
7. Züllichendorf, Gottsdorfer Weg/Siedlungsweg/Dorfanger

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/064 –
Beschluss Nr. 433/2018
Erklärung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur wolfsfreien Zone**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal als wolfsfreie Zone zu erklären.

Mit der Erklärung unterstützt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemeinsam mit weiteren Kommunen die Initiative wolfsfreie Zone. Die Landesregierung

Brandenburg soll aufgefordert werden, den Wolfsmanagementplan zu überarbeiten.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/054. 1 –
Beschluss Nr. 434/2018
Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreter zur Beru-
fung in den Beirat der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 13 Ja-Stimmen einstimmig,

Herrn Bürgermeister Stefan Scheddin als Mitglied
und

Herrn Bürgermeister a.D. Winand Jansen als stellvertretendes Mitglied

in den Beirat der Stiftung „Naturlandschaften Brandenburg“ zu entsenden.

Auftragsvergabe

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/050 –
Beschluss Nr. 435.1/2018
Erneuerung von 19 Innentüren in der Grundschule Stülpe, Kasta-
nienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal
Genehmigung einer Eilentscheidung vom 13.07.2018 gemäß § 58
Brandenburgische Kommunalverfassung**

Die Gemeindevertretung stimmt mit 13 Ja-Stimmen einstimmig der gefassten Eilentscheidung vom 13.07.2018 zur Auftragsvergabe in Bezug auf die Erneuerung von 19 Innentüren in der Grundschule Stülpe, Kastanienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal, auf der Grundlage der eingereichten Ausschreibungsunterlagen an die Firma HS Ausbau-Service, Inh. Harald Stuck, Frankenstraße 2, 14943 Luckenwalde, zu.

Diese Firma hat ihre wirtschaftliche, personelle und fachlich-technische Leistungsfähigkeit schon mehrfach für die Gemeinde unter Beweis gestellt.

Der Auftrag in Höhe von 30.217,67 EURO brutto wurde an die Firma

HS Ausbau-Service

Inh. Harald Stuck

Frankenstraße 2

14943 Luckenwalde

vergeben.

Grundstücksangelegenheit

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/062 –
Beschluss Nr. 436.1/2018
Ausschreibung des Grundstückes in Woltersdorf, Charlotten-
straße 10, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 92/1**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 13 Ja-Stimmen einstimmig, die Entbehrlichkeit des Grundstückes in Woltersdorf, Charlottenstraße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, gelegen in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 92/1, mit einer Größe von 170 qm, zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben festzustellen und das Grundstück öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig bei 14 Ja-Stimmen, das Wahlgebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in einen Wahlkreis einzuteilen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/076 –
Beschluss Nr. 471/2018
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von
LEADER-Vorhaben Sanierung der Sporthalle in Woltersdorf**

Mit 14 Ja-Stimmen beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, die Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle in Woltersdorf durchzuführen und dafür einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2018/077 –
Beschluss Nr. 472/2018
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von
LEADER-Vorhaben Schaffung einer multifunktionalen Sport- und
Begegnungsstätte „Tummelplatz“ in Stülpe**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 14 Ja-Stimmen einstimmig die Schaffung einer multifunktionalen Sport- und Begegnungsstätte auf dem Schulhof in Stülpe. Dafür wird ein entsprechender Antrag auf Gewährung von Zuwendungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gestellt.

Ruhlsdorf, den 19.11.2018

Scheddin
Bürgermeister

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Satzung der Jagdgenossenschaft Zülichendorf

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zülichendorf hat am 04.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zülichendorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Zülichendorf“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Zülichendorf. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemarkung Zülichendorf, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zülichendorf, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagd-erlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inisichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten (Anwesenheitsliste mit eigenen und vertretenen Grundflächen) zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Bürgermeister der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen und innerhalb von drei Monaten nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan in Form der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

Die beschlossenen oder durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche gelten bekannt gemacht als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Die bargeldlose Überweisung des Auskehranspruchs erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte dem Jagdvorsteher oder dem Kassensführer eine aktuelle Bankverbindung mitteilt. Anfallende Überweisungsgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten und werden mit dem Auskehranspruch verrechnet. Die Barauszahlung erfolgt zu den bekannt gemachten Terminen. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).

- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur

Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise an die Jagdgenossen.

- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.03.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.06.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/2018 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Zülichendorf, 04.05.2018

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Zülichendorf

gez. Hartmut Wenzel
(Jagdvorsteher)

gez. Jens Zienicke
(Beisitzer)

gez. Falko Ebel
(Beisitzer)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 04.05.2018 beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Zülichendorf, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 04.06.2018 wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Zülichendorf, 21.08.2018

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Zülichendorf

gez. Hartmut Wenzel
(Jagdvorsteher)

gez. Detlef Querhammel
(Beisitzer)

gez. Falko Ebel
(Beisitzer)

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2, Landentwicklung und Flurneuordnung

**Öffentliche Bekanntmachung über den 1. Änderungsbeschluss
Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 30.08.2013 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Pfefferfließ“,
Az. 1-001-W,**

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG¹ und dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Berkenbrück	2	11 und 12
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Berkenbrück	3	131
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Frankenfelde	2	3 und 4
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	2	12 und 27
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	3	38
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Hennickendorf	7	16, 28 und 142
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Hennickendorf	8	103, 124/4, 125/3 und 127/4
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	2	43
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	4	22, 29, 30 und 31
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	5	7/1, 7/2, 8 und 10

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 59 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Dobbrikow	4	231
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	3	114
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Nettgendorf	4	32
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Gottsdorf	2	16 und 24

Aufgrund der übernommenen Sonderungen werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	1	156, 158, 160 und 162
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	3	187 und 189
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Hennickendorf	7	151
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Hennickendorf	8	238
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	3	126
Teltow Fläming	Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	4	328 und 330

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 28 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 1.046 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte und den Detailkarten gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Übersichtskarte entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der

**Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf**

**Stadt Luckenwalde
Am Markt 10, 14943 Luckenwalde**

sowie im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

während der Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Pfefferfließ“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies im Sinne der Flurbereinigung geboten ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine ausschließende Wirkung

Prenzlau, den 16.10.2018

Im Auftrag

Gez. Benthin

Referatsleiter Bodenordnung m. d. W. d. A. b.

Siegel

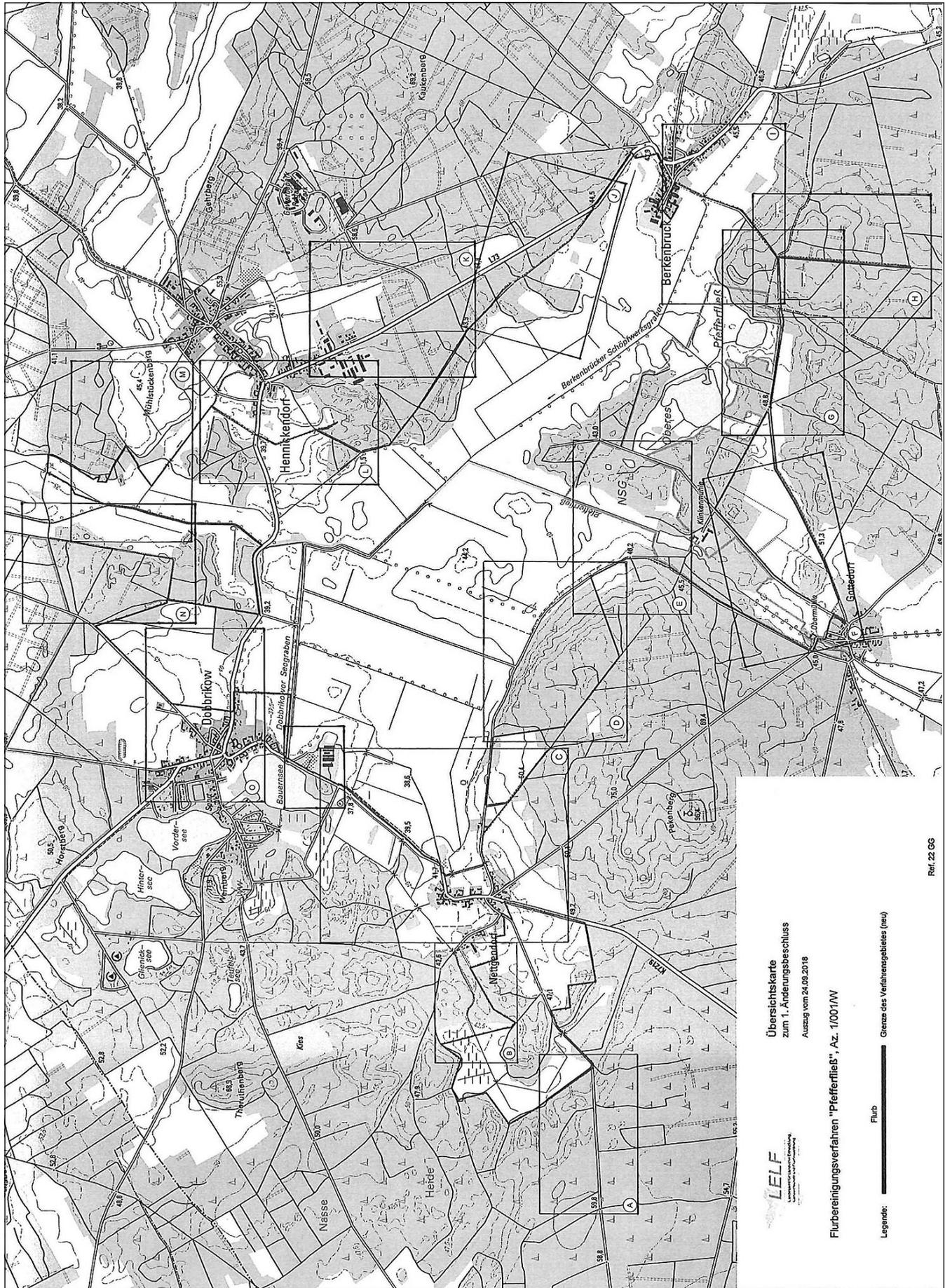
¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I. S. S. 1151)

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –



– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.